AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

2017 Jahrgang

Ausgabe - Nr. 26

30.06.2017 Ausgabetag

des Kreises Warendorf

der Stadt Ahlen

der Abwasserbetrieb TEO AöR

der Stadt Telgte

der Volkshochschule Warendorf der Sparkasse Beckum-Wadersloh

der Sparkasse Münsterland Ost

der Wasserversorgung Beckum GmbH

der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT TELGTE	
180	21.06.2017	Bekanntmachung gem. § 50 BauGB des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes "Lütke Esch II"	401 – 405
181	26.06.2017	Bekanntmachung der Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2015 und Entlastungserteilung gem. § 116 Abs. 1 i.V.m § 96 Abs. 1 GO NRW	406
		GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT SENDENHORST MBH	
182	22.06.2017	Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016	407

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99

eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf

Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag) bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter konnen kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
		KREIS WARENDORF	
183	26.06.2017	Einladung zur Sitzung des Kreistages am Freitag, dem 07.07.2017	408 – 410
184	28.06.2017	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsent- scheidungen	411 – 413

Umlegungsausschuss Der Vorsitzende



- · Umlegungsausschuss der Stadt Telgte ·
- · Geschäftsstelle · Postfach 100552 · 48054 Münster

Umlegungsausschuss der Stadt Telgte Postfach 220 • 48284 Telgte

Geschäftsstelle: Thomas Drees
Hohenzollernring 47 • 48145 Münster
Postfach 100 552 • 48054 Münster
Telefon 0251 – 1 33 33-14

Telefon 0251 – 1 33 33-14 Telefax 0251 – 13 60 18

E-Mail umlegung@drees-hoersch.de

Auskunft erteilt bei der Stadt Telgte:

Frau Tanja Heinemann

Hausanschrift: Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte

Zimmer 313

Telefon 02504 - 13 282 Telefax 02504 - 13 460

E-Mail tanja.heinemann@telgte.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte angeben) 30751-120

Datum

Bekanntmachung gem. § 50 BauGB

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes "Lütke Esch II" wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umlegungsbeschluss

Nach Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Lütke Esch II" durch den Rat der Stadt Telgte am 06.04.2017 hat nunmehr der Umlegungsausschuss der Stadt Telgte in seiner 139. Sitzung am 21.06.2017 den Beschluss über die Einleitung der Umlegung "Lütke Esch II" gemäß § 47 Baugesetzbuch - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Das Umlegungsgebiet befindet sich in Telgte - Westbevern und umfasst eine Flächengröße von ca. 1,91 ha.

Die genaue Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten, unmaßstäblichen Skizze dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses ist. Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Im Umlegungsgebiet liegen im Einzelnen folgende Grundstücke:

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo.-Mi. 14-16 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Bürgerbüro: Mo., Di. 7:30-16 Uhr, Do. 7:30-18 Uhr, Fr. 7:30-12 Uhr, Produktbereich Soziales: Mo.-Mi. und Fr. 8-12 Uhr, Do. 14-18 Uhr

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Westbevern	1125	Westbevern	23	580 (teilweise), 651 (teilweise)
2	Westbevern	546	Westbevern	23	31 (teilweise) , 44 (teilweise)
3	Ostbevern	430	Westbevern	23	30, 533 (teilweise), 706 (teilweise)

Hinweise und Aufforderungen

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte (§ 48 BauGB)
 - 1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
 - die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
 - 4. die Stadt Telgte
 - 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 (BauGB) die Bedarfsträger,
 - 6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. (§ 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.)

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, beim Umlegungsausschuss anzumelden (z.B.: Wegerechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird; oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden.
 - 1. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 - 2. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 - 3. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Ent-

scheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Stadt Telgte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Telgte einzureichen oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4 - 6, während der allgemeinen Dienststunden zu erklären.

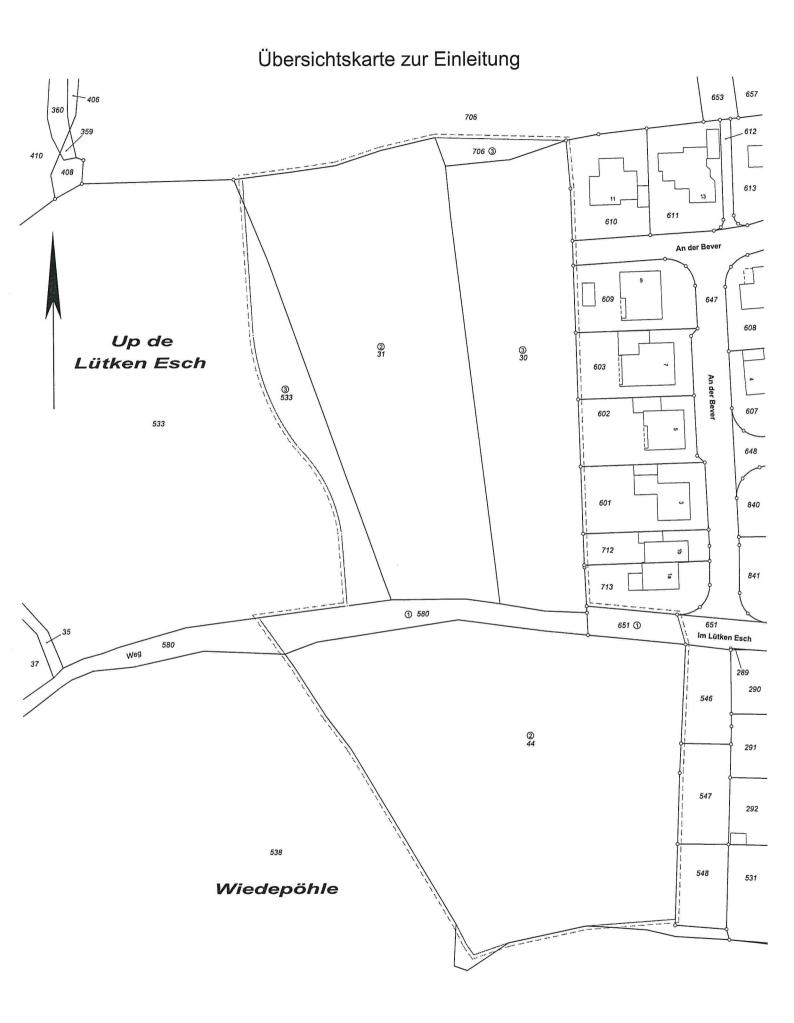
Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen.

Telgte, 21.06.2017

Der Vorsitzende

(Scheer)



Bekanntmachung vom 26.06.2017

Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2015 und Entlastungserteilung gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 wird gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 148.394.177,51 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.768.509,22 Euro bestätigt.

Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 01.06.2017 wurde gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 06.06.2017 angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss 2015 liegt gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses

während der Dienststunden

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr montags 14.00 – 16.00 Uhr donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

im Rathaus Telgte, Bassfeld 4 - 6, Zimmer 217, 48291 Telgte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Telgte, den 26.06.2017

Der Bürgermeister

Grundstücksgesellschaft Sendenhorst mbH Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die Gesellschaft hat die Bilanz und den Anhang im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Sendenhorst, 22.06.2017

Die Geschäftsführung



An die Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf

Warendorf, den 26.06.2017

Einladung

zur Sitzung des Kreistages am Freitag, dem 07.07.2017, um 09:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

am Freitag, dem 07.07.2017, um 09:00 Uhr,

im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 69, 48231 Warendorf.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Neuwahl des Kreisdirektors

284/2017

** * * * *		
3	Erlass der Sonderumlage 2016 Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 27.06.2017.	293/2017
4	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur – Konzept Versandt zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport sowie des Bauausschusses am 20.06.2017.	280/2017
5	Verwendung des Ausschüttungsbetrages der Sparkasse Münsterland Ost Die Vorlage wird schnellstmöglich nachgereicht.	
6	Neukonzeption des Museums Abtei Liesborn Versandt zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport sowie des Bauausschusses am 20.06.2017.	287/2017
7	Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 23.06.2017.	278/2017
8	Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Rest-, Sperrmüll und Bioabfällen von den Städten Beckum und Ennigerloh auf den Kreis Warendorf Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 23.06.2017.	271/2017
9	Anpassung des Entsorgungsvertrages zwischen dem Kreis Warendorf und der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 23.06.2017.	279/2017
10	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2016 Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 18.05.2017.	249/2017
11	Individuelle Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 30.06.2017.	288/2017
12	Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 30.06.2017.	285/2017
13	Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – Abschiebestopp von Flüchtlingen nach Afghanistan	300/2017
14	Antrag der FWG-Kreistagsfraktion – Zukunftsperspektiven des FMO	298/2017
15	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion – Umbesetzung in der Gesellschafterversammlung Kulturgut Haus Nottbeck GmbH	297/2017

16	Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion – Asylbewerber	295/2017
17	Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion – Heimaturlaub	301/2017
18	Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion – Kleine Waffenscheine	296/2017
	II. Nichtöffentlicher Teil	
1	Bestellung eines technischen Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt	265/2017

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Christiane Yossif, zuletzt wohnhaft in Prozessionsweg 4 59269 Beckum mit Schreiben vom 28.06.2017, Aktenzeichen 3200/409650 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2.16, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Shiyamaladevi Ravintharan, zuletzt wohnhaft in August-Wessing-Damm 4 48231 Warendorf mit Schreiben vom 27.06.2017, Aktenzeichen 3300/114418 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 23, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Robert Andrzej Smuzniak

letzte bekannte Anschrift: Hohehausstr. 37, 45355 Essen

mit Schreiben vom : 20.06.2017

Aktenzeichen : 368300/OV/66/CK

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendort, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 20.06.2017

Kreis Warendorf Der Landrat Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Kai Svensson

letzte bekannte Anschrift: Wagenfeldstr. 27a, 59320 Ennigerloh

mit Schreiben vom : 23.06.2017

Aktenzeichen : 368300/GB/67/CK

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendort, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.06.2017

Kreis Warendorf Der Landrat Im Auftrag